

Saale-Beitung.

Sechshundertziger Jahrgang.

weder die Spaltenzahl oder den
Raum mit 30 Pf., falls aus Halle nach
20 Pf., berechnet und in der Geschäfts-
stelle, Gr. Ulrichstraße 63, i sowie von
unseren Annahmestellen und allen
Kommunen-Expeditoren angenommen.
Retikamen die Seite 75 Pf. für Halle
und außerhalb 1 Mt.
Ercheint täglich einmal,
Sonntags und Montags ausnahml.
Redaktion und Haupt-Geschäfts-
stelle: Halle, Gr. Brauhausstraße 17;
Redaktionsstelle: Markt 24.

Bezugspreis
für Halle vierteljährlich bei zweimonatlicher
Zahlung 2,50 M., durch die Post
zusätzlich 25 Pf., ausd. Zustellungsgebühr.
Bestellungen werden von allen Reichs-
postämtern angenommen.
Am amtlichen Zeitungs-Verzeichnis
unter „Saale-Beitung“ eingetragen.
Für unterlagene eingehende Manuskripte
mit feiner Beschriftung überantworten.
Nachdruck nur mit Quellenangabe:
„Saale-Beitung“ gestattet.
Zerleger der Redaktion Nr. 1140;
der Anzeigen-Abteilung Nr. 176; der
Abonnement-Abteilung Nr. 1133.

Nr. 521.

Halle a. S., Sonntag, den 6. November.

1910.

Die Presse und die Öffentlichkeit im Strafprozeß.

41. Die Entscheidung der Stuttgarter Straf-
kammer, die einen Redakteur wegen Veröffentlichung
eines wahrheitsgetreuen Berichts über eine Gerichts-
verhandlung zu 100 Mark Geldstrafe verurteilt hat, gibt
zu mannigfachen Kommentaren Veranlassung. Man ist
vielfach sehr überrascht darüber, daß überhaupt eine straf-
rechtliche Verfolgung von Redakteuren wegen wahrheits-
getreuer Berichterstattung über öffentliche Gerichtsverhand-
lungen eingeleitet werden kann. Ueber die Rechtsfrage
veröffentlicht Abg. Konrad S a u h m a n n, der den an-
geklagten Redakteur in Stuttgart verteidigt hat, einen be-
merkenswerten Artikel im „Schwäbischen Merkur“.

Wir stimmen seiner Auffassung durchaus zu, daß am
letzten Ende eine Rechtspredigt dieser Art das Grund-
prinzip des modernen Strafprozesses, die durch die Presse
repräsentierte Öffentlichkeit des mündlichen Verfahrens
aufhebt. Jedermann empfindet, daß der Gerichtsbericht ein
wichtiges Kontrollmittel für eine gerechte Rechtspflege ge-
worden ist, also aus Gründen des öffentlichen Interesses
nicht entbehrt werden und auch nicht in das private Be-
wehnen gestellt werden kann. Auch der Hinweis auf die
Schuldlosigkeit des Wahrheitsbeweises genügt nicht, denn er
versagt bei der Verbreitung von formell injuriösen Auflegun-
gen, wenn diese einen wesentlichen Teil der Verhand-
lung bilden; er versagt, wenn eine Freispredigt von der
Anklage der strafbaren Handlung erfolgt ist und in den
Fällen, in denen der Berichterstatter glaubwürdig den Wahr-
heitsbeweis durch die Zeugen für erbracht ansah, das Ge-
richt aber subjektiv zu einer anderen Beweismündigkeit ge-
langte. Ueberhaupt der seriöse Berichterstatter soll, will
und kann in seine Würdigung des Beweises eintreten; er
wird nicht behaupten, sondern nur wahrheitsgetreu berichten,
was in einem Fall von öffentlichem Interesse öffentlich von
anderen ausgelegt worden ist, und es wäre eine unmögliche
Verantwortung, die dem Reporter und vor allem dem in der
Verhandlung nicht anwesend gemessenen Redakteur auf-
geladen würde, sie sollen vor dem Abdruck des Gerichts-
berichts prüfen und überlegen, was von den Zeugen-
ausagen oder gar von den Beweisanträgen erweislich
wahr sei und was nicht. Ebenso unmöglich ist aber die Forde-
rung, es soll nur über denjenigen Teil einer Gerichts-
verhandlung referiert werden, der keinen Menschen belastet.
Die kritische und rechtliche Redfertigung ist die Wahrheits-
einstellung eines Berichts und diese ist nicht vorhanden, wenn er
unvollständig und lückenhaft ist und wenn wesentliche Teile
unterdrückt werden.

Man hat einen wahrheitsgetreuen Gerichtsabbericht
bisher für keine Straftat angesehen und der Umstand, daß
das Reichsgericht in 30jähriger Rechtspredigt ein oder das
andere Mal den Reichstag der Nichtkraflosigkeit bezichtigt
hat, ist das Geschehen eines Bruchstücks der Justiz ge-
blieben und durch die notorische und weit verbreitete Tatsache
ausgeglichen und überholt worden, daß letzter Millionen von
Gerichtsberichten in der deutschen Presse kamen, ohne daß
die Betroffenen selbst je geklagt hätten. Es besteht hin-
reichender Verdacht, daß eine juristische Folgerung ungeschlüssig
ist, wenn sie Personen, die das allgemeine Rechtsbewußt-
sein bisher als nicht strafbar ansieht, zu Delinquenten macht.
Die Klage liegt in einer zu engen Auslegung der Schutz-
bestimmung, die der Gesetzgeber im Str.G.B. § 193 für
mündliche und schriftliche Äußerungen geschaffen hat. Die
vom Reichsgericht aufgestellte Formel: „Der Presse steht
ein besonderes Recht auf den Gedächtnis des § 193 Str.G.B.
nicht zu“, droht verhängnisvoll zu werden. Aus Tat-
sachen abgeleitet, bei denen ein Angriff von der Presse
selbst aktiv ergehen würde, hat jener Satz, wie wenn er eine
wirkliche Gesetzesvorschrift wäre, die gefährliche Neigung,
Allgemeingültigkeit zu usurpieren und die Redakteure un-
genügender als gewöhnliche Menschen zu stellen unter der
Wendung, daß sie kein „Vorrecht“ haben. Jener Satz, vor-
her schon Ausdruck einer gewissen Abneigung gegen die
Presse, wird irreführend, wenn er auf alle Fälle übertra-
gen werden will, bei denen die Presse nicht Partei, son-
dern sich rein neutral und referierend verhält.

Daß es für die Redakteure innerhalb des strafgericht-
lichen Rahmens die sehr ernste moralische Pflicht der mög-
lichsten Rückständigkeit auf die durch den Anbruch der
Öffentlichkeit hart berührten fremden Interessen gilt und
ebenso die Pflicht des Respekts vor dem guten Geschmack, den
die Presse sich selbst und dem Publikum schuldig ist, bedarf
seiner Betonung. Aber das Gesetz darf nicht, wenn eine
Berichtigungsabsicht vorliegt, neutrale Referate öffent-
licher, unter amtlicher Leitung stehender Verhandlungen be-
strafen, welche ein inneres Gegengewicht gegen einseitige
Behauptungen in den Beschlüssen des Gerichts und den Gegen-
behauptungen anderer Prozeßbeteiligten enthalten. Sonst
wird ein Miß im Rechtsgefühl hervorgerufen. Der Wille
des Gesetzgebers geht auch aus dem Preßgesetz hervor, das
in § 17 sagt: Die Anklageschrift darf durch die Presse nicht
öber veröffentlicht werden, als bis dieselbe in öffentlicher

Verhandlung kund gegeben ist.“ Das heißt klar und deut-
lich: nach der Kundgabe darf auch die Anklageschrift veröffent-
licht werden. Gerade die Bezugnahme auf die Kundgabe in
öffentlicher Verhandlung läßt erkennen, daß das Preßgesetz
selbst eine Berichterstattung in der Presse über diese öffent-
lichen Verhandlungen voraussetzt. Die Veröffentlichung
aber schon der Anklageschrift ist unterbunden, wenn der
Angeklagte Strafantrag wegen Veröffentlichung stellen
kann, weil der Redakteur im Bewußtsein des ehrenrührigen
Charakters „wider ihn eine Beleidigung“ verbreitet hat, die
in dem Vorwurf eines kriminellen Handlungsbegriffes ent-
halten ist.

Kaiser und Zar auf der Jagd.

Potsdam, 5. Nov. Der Kaiser von Rußland
und Kaiser Wilhelm sind gestern vormittag um
9 Uhr von Wildpark zur Fojjagd im Forstrevier
Dranienburg abgefahren. Die Rückkehr erfolgte bald
nach 3½ Uhr.

Ueber den Ausbruch zur Jagd schreibt ein Bericht-
erstatter der „B. Z. M.“: In Borsdorf an der Nordbahn
herfuhr seit dem frühen Morgen ein reges Treiben. Schon
mit dem Aufbruch wurde eine größere Anzahl Hofbeamter
vom Statthalter Bahnhof nach der Station, und von Station
zu Station mehrere hundert einleitende Publikum, das in
Borsdorf dem Zaren mit der Kaiserin sehen will. Von den
benachbarten Dörfern, von Borsdorf, Briele, Wesselsden-
dorf, Schmiedehagen, sind große Kontingente von Jus-
tizknechten eingetroffen. Die Feldarbeit ist ja jetzt vorüber,
und so haben die Leute viel Zeit. Sie kommen teils zu
Fuß, teils zu Wagen, dabei auch viele Veteranen mit ihren
Bedecken auf der Brust. Die Schulen der umliegenden
Dörfer marschieren im Gleichschritt, die Jungen von den
größten bis zu den kleinsten voran, dahinter die Mädchen.
Sie werden von den schreienden, rings um die Eisenbahn
und das Revier aufgestellten Gendarmen an
der StraÙe an einen guten Platz gebracht, von wo aus sie
viel sehen können. Mit dem Zehnruhr treffen auch die
höheren Forstbeamten in Borsdorf ein; einige hohe Beamte
leiten die Abfertigung, die Sonnabend früh unter der Füh-
rung des Landrats des Kreises Wiederbarim, Graf von
Rosen, aufgestellt wurde. Die Absperzung wird sehr
streng gehandhabt, selbst die Passagierarten der
Reichspresidenten von Potsdam werden von den Gendarmen
nicht respektiert, nur vor grünen Karten hat, darf das
absperrte Jagdrevier betreten. Die herrliche Gendarmen-
reiterie ist bereits die ganze Nacht auf dem Posten, und heute
früh um 7 Uhr sind auch die Jagdgendarmen mit Ka-
rabinern ausgezogen. Die StraÙe ist mit frischem Sand
bedeckt und mit Lammenschuh bedeckt. Die Entfernung vom
Bahnhof bis zum automatisch schließenden Tor des Wild-
parks beträgt etwa 600 Meter.

Etwa um 9½ Uhr treffen zehn Hofjagdwagen ein, an
der Spitze fährt ein geschlossenes Coupé mit vier Pferden
und zwei Lakaien auf den Handpferden. Die Wagen, die
Pferde und die Bedienungsmannschaften haben in Birken-
wäldern übernachtet und sind dort aus Sonnabend früh
abgebrochen. Die Kuttscher tragen graue Livree mit grüner
Verzierung und grünen Wäandern um die Hüften.

Mit dem fahrbahnmäßigen Zuge um 10 Uhr trafen der
Reichsanwalt von Weismann Hollweg in Hofjagd-
revier, Bismarckjägermeister Frhr. v. Heintze und Graf
Reichsach gleichfalls in Hofjagdrevier ein, und warteten
auf die Ankunft des kaiserlichen Zuges.

Zwei Minuten nach 11 Uhr lief der Jagd des Kai-
sers in den Bahnhof Borsdorf ein. Dem zweiten Wagen
von vorn entliegen zunächst die Prinzen Eitel Fried-
rich und August Friedrich, beide in Hofjagdanform
mit Netzpelzen angezogen. Sie beachten sich nach der Chauffee
und erwarteten dort das Eintreffen des Kaisers und seines
Gastes. Nach Verlassen des Zuges berührte der Zar den
Reichsanwalt von Weismann Hollweg sehr herzlich und schritt
in der Mitte zwischen dem Kaiser und dem Reichsanwalt,
der zu seiner Linken ams, dem Ausgang des Bahnhofes zu.
Der Kaiser trug die Hofjagdanform mit Umbau, der Zar
einen hellbraunen Ledersammet mit einem gleichfarbenen
Kodenhut und einem prachtvollen Jodelpelz mit schwarzer
Kapuze. Das Publikum begrüßte die beiden Monarchen leb-
haft durch Hurraus.

Entgegen der ersten Ansicht besitzte der Kaiser mit seinem
Gast einen offenen Jagdwagen und fuhr in möglichem
Tempo an der Spitze der offenen Wagen nach dem Eintritte
zum Hofjagdrevier. Es sollen 1000 Hektar Baumwid ab-
geschlossen werden. Die StraÙe ist am Bahnhof beengt, das
eingeklagte Revier wird aus Karoullieren der Gardefü-
hrt e vollkommen eingekläut, so daß der kaiserliche Jäger
vor jedem unberufenen Besucher geschützt ist.

Potsdam, 5. Nov. (Privattelegramm.) Die beiden
Kaiser und die Jagdeleitschaft sind mit dem kaiserlichen
Sonderzuge um 3 Uhr 45 Minuten auf der Station Wild-
park eingetroffen und haben sich nach dem Neuen Palais be-
geben. Die Rückkehr des Zaren nach Schloß Wolfs-
garten erfolgt heute abend 11 Uhr von der Station Wild-
park aus mit dem russischen Hofzuge.

Darmstadt, 5. Nov. (Privattelegramm.) Der russische
Hofzug mit dem Zaren trifft morgen früh 10 Uhr 10 Min.
von Potsdam aus auf der Station Egelshaus ein.

Deutsches Reich.

Die kommende Reichstagsession.

(Von unserm *Mitarbeiter.)

Die letzte Tagungsperiode des 1907 gewählten Parlaments
dürfte sich — nach Mitteilungen von maßgebender Stelle —
etwa folgendermaßen abspielen:
Nach dem Wiederzusammentritt, am 22. d. M., werden die
ersten 14 Tage einer Reihe kleinerer Gesessor-
tagen und Interpellationen gewidmet bleiben. Am 28. November soll der Etat mit der neuen Militärverord-
nung in die Hände der Abgeordneten gelangen. Am 5. Dezem-
ber wird die erste Lesung des Etats beginnen und bis zum 15. Dez.
beendet sein. Der Reichstag geht dann in die Weihnachts-
ferien. Die Wiederaufnahme der Arbeiten erfolgt am
10. Januar. Spätestens am 6. April, dem Donnerstag
vor Palmsonntag, setzt die Osterpause ein, die von einem dritten
Sitzungsabschnitt am 25. April beginnend und voraussichtlich
vor Pfingsten abschließend, gefolgt sein wird.

Allgemein werden Zustimmung und Inhalt des Etats als so
wenig Anlaß zu komplizierter Debatte gebend bezeichnet, daß
trotz der fast losen Disposition, keine Plenarberatung
zur Wahrungsbereitung zu erwarten, mit der rechtzeitigen
Verabschiedung des Budgets gerechnet werden kann.

Eine Spende des Kaisers für die Armen von Brüssel.
* Die „Nordd. Allg. Ztg.“ meldet: Der Kaiser hat aus
Anlaß seines Brüsseler Besuchs dem Bürgermeister von Brüssel
Max 3000 Mk. für Arme der Stadt übermittleit.

Kaiser Wilhelm als Historiker.

* Der „Univers.“ bringt Mitteilungen, wonach der Kaiser
mit der Abfassung einer Geschichte Friedrichs des Großen be-
schäftigt wäre. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ ist jedoch zu der Fest-
stellung ermächtigt, daß die Angaben des Blattes völlig er-
funden sind.

Die Hoffnung der Nordd. Allg. Ztg.

* Die „Nordd. Allg. Ztg.“ registriert mit Befriedigung den
jüngsten Wahlsieg der nationalen Parteien im 5. Kreisgebiet
Landtagswahlen, ebenso den Verlust von 3 sozialdemo-
kratischen Sitzen bei den Rixdorfer Stadtverordnetenwahlen
und erkennt daraus, „daß die bürgerlichen
Parteien es als eine Notwendigkeit empfinden, der sozialdemo-
kratischen Agitation nicht überall den Vortritt zu lassen“. Das
offizielle Blatt schreibt ferner:

„Nach vor kurzen Wochen selbst auf bürgerliche Organe an
der Meinung fest, man wolle wohl mit einer durchgreifenden
Zunahme der sozialdemokratischen Stimmen um je zehn Pro-
zent in ziemlich allen deutschen Reichstagswahlkreisen rechnen.
Auf Grund einer solchen Rechnung, bei der auch die mangelhafte
Uebereinstimmung im Lager der sozialistischen Parteien zum
Anfang kam, konnten einige siebzig Sitze für un-
sicher geworden erklärt werden. Eine Aufspaltung unter
folchen Voraussetzungen fand zunächst von den Mandatären der
fortschrittlichen Volkspartei nicht weniger als sechzehn ernstlich
bedroht: Bremen, Sonneberg, Göttingen, Bitau, Erlangen,
Sof, Remscheid, Frankfurt a. M., Saagen, Jena, Pinnerberg,
Jena, Götting, Breslau-West, Steititz und Königsberg bildeten
die Reihe. Reichlich Hebe es mit achtzehn nationalliberalen
Reichstagsmitgliedern: Westphalenland, Sorau, Lübau in Sachsen,
Dresden-Altkreis, Tscheln, Annaberg, Reichensbach-Auerbach,
Rottorf, Saareuth, Eßlingen, Darmstadt, Bernburg, Rudolstadt,
Gera, Salschedat, Eßfurt, Dittmannsdorf und Jarmeln.
Dem Zentrumsbund erwiesen sich nur Reichensbach-Nordsee,
Rhein (Stadt und Land), Düsseldorf, Essen, Gevelde und West-
falen als bedroht, während die Deutsche Reform-
partei in Großenhain, die Wirtschaftliche Vereinigung in Mei-
ßen, Kassel, Eichenwege, Pirna, Bangschon, Wölflingen und Holz-
münden Gefahr laufe. Mit Einschluß des Hospitalantenmandats
Braunschweig hätte also die Reichspartei dreizehn
Sitze bei verminderten Ausfichten gegen die
sozialdemokratische zu verteidigen: Kottbus, Bres-
lau-Ost, Altenburg, Gotha, Ebersfeld, Oberbarmm, Straß-
furt, Bitterfeld, Bielefeld, Gangerhausen, Harburg und Wier-
brog. Die Konserativen endlich würden in Ralau-Landau,
Randow-Großenhagen, Scherwin-Wismar, Schmiednitz-Strigau,
Grünberg-Friedrich, Terschow, Merseburg-Duerfurt,
Wühlshausen-Langensalza, Kaiserlautern, Insohab-Schmiedach,
Dittsch-Grimma, Waldfin-Waren, Giltrow-Witten und Giesl
gegen den gemeinsamen Wählerhaufen in Nothwehr geraten, wobei
zu bemerken wäre, daß in den meisten dieser Wahlkreise, wenn
es zur Stichwahl kommt, die Sozialdemokratische Fortschritt-
partei von besonderer Bedeutung sein würde.

Wenn wir einer Wiederkehr dieser Berechnung Raum ver-
statten, so geschieht es allerdings nicht, weil wir ihre Voraus-
setzungen für überall strikt zutreffend erachten. Allein auf
die große Mehrzahl der genannten Wahlkreise trifft die gene-
relle Befürchtung doch zu, und zwar auch dann noch, wenn die

Mittäter für sich fortbauend wieder ebenso vermindern, wie sie eine Welt zum Gaudium der Sozialdemokratie dem Habitualismus zugeführt waren. Und es bedarf nicht einmal großen politischen Scharfsinns, sondern nur des funktionalen Denkens beim Anblick obiger Werte, um ihr die parteipolitischen Maßnahmen zu entnehmen, wodurch den Erwartungen der „Genossen“ genügt werden ist.

Gegen die Verunglimpfung des Königs von Sachsen

In der bekannten Schrift des päpstlichen Kammerers Baron de Mathies richtet der sächsische Landesbischof Dr. Schaefer ein lateinisch abgefasstes Beschwörungs schreiben an den Papst. Auch sächsisch-latsoffische Kreise beurteilen jene Verunglimpfungen durchaus, und auch ihr Organ, die „Sächsische Volkszeitung“, hat sie zurückgewiesen.

Neue Sperrung des Berliner städtischen Viehhofs.

Innerhalb weniger Wochen ist Freitag zum dritten Male auf dem städtischen Schlacht- und Viehhofe die Maul- und Ruhrerkrankung festgestellt und die Ausfuhr per se für den Viehhof verhängt worden.

Wie die „Deutsche Reichszeitung“ mitteilt, wurde die Seuche bei einer bereits für die Ausfuhr verkauften Kuh festgestellt, und zwar soll nach Ansicht der Tierärzte das Tier schon mindestens vierzehn Tage von der Krankheit befallen gewesen sein. Die neue Ausfuhrsperrung bedeutet wieder einen schweren Schlag für die Händler; denn vertrieben, so bereits für auswärts abgesetzene Verkäufe müßten rückgängig gemacht werden. Die Ausfuhr ist nur nach öffentlichen Schlachthöfen mit Bagnanischluß gestattet, sofern die betreffende Direktion telegraphisch hierzu ihre Genehmigung erteilt. Dies geschieht indes meist nur von wenigen Städten, denn jede Schlachthofverwaltung ist bedrückt, jedes auch noch zu gelübde Vieh fernzuführen, wenn es von einem verurteilten Plage kommt.

Strandung der deutschen Stationsnachricht „Korelen“.

Aus Paris wird gemeldet, daß die deutsche Stationsnachricht in Konstantinopel, „Korelen“ auf der Fahrt von Konstantinopel nach Korfu in der Dunkelheit bei heftigem Sturm in der Nähe von Lepanto aufgesenkt ist.

Von Korfu wurde ein griechisches Kriegsschiff nach Lepanto beordert, um die „Korelen“, die sich in gefährlicher Lage befinden soll, abzuholen.

Wie der „Zeu“ auf Anfrage im Reichsmarineamt erzählt, ist dort eine Bestätigung der Nachricht bis jetzt nicht eingelaufen. — Die „Korelen“ kommandiert Korvettenkapitän Prinz Venedig-Bildingen. Das kleine, elegante Stationschiff war ursprünglich eine indische Dampfschiff. Es wurde, als sie in deutschen Besitz überging, umgebaut und ist seit 1891 Stationschiff in Konstantinopel. Ihr Verbleiben betrug 924 Tonne. Die Besatzung besteht aus 61 Köpfen. Möglicherweise führt die „Korelen“ neben ihrem Stationsdienst auch kleinere Ausfahrten im Mittelmeer aus. Sie dürfte, falls sich die Meldung von dem Unfall bestätigt, auf einer solchen Fahrt von Konstantinopel nach Korfu gewesen sein.

Parlamentarisches.

Die Strafprozess-Kommission.

)) Berlin, 5. Nov. 1910.

Von unserem parlamentarischen Mitarbeiter wird uns geschrieben:

Die Strafprozesskommission setzte heute in zweiter Lesung die Beratung des wichtigsten Hauptverhandlung fort. In der ersten Lesung hatte die Kommission zu dem § 251 einen Zusatz gemacht, nach dem das Gericht die Einstellung des Verfahrens auszusprechen hat, wenn die Ermittlung des Sachverhalts durch Verlesung der Genehmigung zur Abfertigung des Zeugnis eines Beamten gehindert wird. Dieser Zusatz wurde wieder gestrichen. In § 252, der von der Urteilsformel handelt, lagen mehrere Anträge und eine Resolution vor, den Bundesrat zu ersuchen, über die Ursachen der zur gerichtlichen Aburteilung gelangten strafbaren Handlungen die Aufnahme und Veröffentlichung einer städtischen Rechnung zu veranlassen. — sämtliche Anträge sowie die Resolution wurden abgelehnt und § 250 in der Fassung der ersten Lesung angenommen.

Nach Abschluß der Debatte über die Resolution fand eine lebhafteste Aussprache über einen Artikel des „Vorwärts“ statt, der den getragenen Beschluß der Kommission über den Ausschluß der Öffentlichkeit, wenn persönliche und Familienverhältnisse unzulässig erörtert werden sollen, nicht nur scharf kritisiert, sondern auch einigen Kommissionsmitgliedern wie diese glauben, solche Anführungen unzulässig und die Begründung nicht angibt. Der Beschluß des Artikels nennt die Mitglieder der Kommission „Schwänker der Renommiererei“. Die Kommission bedauerte in ihrer überwiegenden Mehrzahl, wie sie bereits früher getan, bezügliche unrichtige Darstellungen und solche persönliche Angriffe auf ihre Mitglieder wegen deren Abstimungen. Die Beratung gelangte bis § 296. — Nächste Sitzung Montag abend 6 Uhr.

Parteinachrichten.

Wommens Verzicht.

Dauzig, 5. Nov. Laut „Dauziger Zeitung“ gab in einer gestern abgehaltenen großen liberalen Versammlung der Abgeordnete Womrzen die Erklärung ab, er wolle zugunsten einer einschlägigen Kandidatur von seiner Wiederwahlstellung bei der nächsten Reichstagswahlen absteigen. Die Generalversammlung des liberalen Vereins wird demnächst über die Kandidatur Beschluß fassen.

Dr. Richter Domprobt. Der bekannte Zentrumsführer, Reichstags- und Landtagsabgeordneter, Domkapitular Dr. Richter ist zum Domprobt des Kaiser Domkapitels ernannt worden. — Durch die Beförderung Dr. Richters wird eine Reichstagsnachwahl im bairischen Wahlkreis Passau notwendig, den Richter seit 1899 vertritt. Der Wahlkreis ist ziemlich sicher Zentrumsbereich.

Kleine politische Nachrichten.

Am nächsten Dienstag tritt auf Einladung des Staatssekretärs des Innern der Reichsausschuß zu neuen Beratungen im Reichsgebäude zusammen, die sich einmal mit den Vorbereitungen für das deutsch-japanische Handelsabkommen beschäftigen werden. — Wie die „Zeu“ erzählt, hat der Kaiser die Entsendung deutscher Offiziere nach Brasilien zu militärischen Instruktionszwecken endgültig genehmigt. Eine Kaiserliche Verordnung verleiht dem ausführenden Offizier der Division, Vorstand der Infanterie auf dem Kreisgebiet des Landesfestung. — In Bismarck hat Grafen hat ein Volk seine 20 Morgen große Wirtshaus für 55 000 Mark an einen deutschen Gutsbesitzer verkauft, trotz der Bemühungen der Gutsbesitzer Bank Bismarck dagegen.

Hof- und Personalsnachrichten.

Der Kaiser hat zu Mitgliedern des Kaiserlichen Disziplinarkollegiums den Staatspräsidenten beim Reichsgericht Leh und den Reichsgerichtsrat Webe, zu Mitgliedern der Kaiserlichen Disziplinarkammern in Frankfurt a. M. den Königlich preussischen Militärintendanten Weilschütz beauftragt, in Bonn den Königlich preussischen Militärintendanten Caspar, Vorstand der Intendantur der O. Division in Blogau, in Oppeln den Königlich preussischen Obermilitärintendanten Kähler in Breslau, in Fürst den Königlich preussischen Militärintendanten Trampen, Vorstand der Intendantur der 38. Division in Darmstadt, den Königlich preussischen Militärintendanten Weban, Vorstand der Intendantur der Großherzoglich Hessischen (28.) Division in Schleswig den Königlich preussischen Oberlandesgerichtsrat Dr. Wehrer in Kiel, in Straßburg (für die Reichsbahn in Elßah-Lothringen) den Oberregierungsrat Eberbach, Abteilungsleiter der Generaldirektion der Eisenbahnen in Elßah-Lothringen, beauftragt, die Dauer der von ihnen befehligten Reichs- oder Staatsämter ernannt.

In Ratibor ist vom Hofmarktsamt die Nachricht eingetroffen, daß der Kaiser am Sonntag, dem 27. November, zur Teilnahme am Gottesdienst in der evangelischen Kirche in Ratibor eingetroffen war. Vom 28. bis 29. November wird sich der Kaiser beim Herzog von Ratibor auf Schloss Rauden aufhalten.

Wie die „Nord. Wg. Ztg.“ hört, ist auf den durch die Pensionierung des Generalen v. Pilgrims-Ballast freigewordenen Posten des Ministerialrats v. Wittenberg in Gen. v. Wittenberg (Wolnegen) der bisherige Kaiserliche Ministerresident in Panama, v. Scharf, berufen und zum Nachfolger des letzteren in Havana der bisherige Geheim Legationsrat und vortragende Rat im Auswärtigen Amt, Kautl, ernannt worden.

Die Mitteilung der „Zeu“ R. und verlässlicher anderer Blätter, der sächsische Minister des königlichen Hauses Freiherr v. Meißel werde in nächster Zeit zurücktreten und der sächsische Gesandte in Wien Graf Reg sei als Nachfolger in Aussicht genommen, ist einem Telegramm des „S. Z.“ zufolge falsch.

Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts.

R. Das Kammergericht hatte sich mit der für Bauherrn und Bauunternehmer gleich wichtigen Frage zu beschäftigen, was zu den Bau- und Fundamentierungsarbeiten zu rechnen ist. Zahlreiche Polizeiverordnungen sind ergangen, nach welchen Bau- und Fundamentierungsarbeiten nur mit polizeilicher Genehmigung vorgenommen werden dürfen. Auf Grund einer Polizeiverordnung vom 28. Mai 1907 war gegen T. Anklage erhoben worden, weil er zu dem Zwecke, um später einen Bau zu errichten, zur Befestigung des Untergrundes Kammerarbeiten vorgenommen hätte, ohne eine polizeiliche Genehmigung erhalten zu haben. T. betonte, Kammerarbeiten könnten weder zu den Bau-, noch auch zu den Fundamentierungsarbeiten gerechnet werden, er sei daher nicht verpflichtet gewesen, zur Vornahme solcher Arbeiten eine polizeiliche Genehmigung einzuholen. Die Strafkammer verurteilte aber T. zu einer Geldstrafe und nahm an, daß Kammerarbeiten zu den Fundamentierungsarbeiten zu rechnen seien, welche ohne polizeiliche Genehmigung nicht vorgenommen werden dürfen. Dieser Ansicht trat das Kammergericht bei und wies die Revision des Angeklagten als unbegründet zurück und führte u. a. aus, um einen Bau auszuführen, seien Schotterarbeiten vorzunehmen, zu einem Bau sei vor allem ein fester Untergrund erforderlich. Wenn solcher Untergrund nur durch Kammerarbeiten gewonnen werden könne, so seien auch die Kammerarbeiten zu den Bau- bzw. Fundamentierungsarbeiten zu rechnen.

Gerichtsverhandlungen.

Das Vermögen der Frau v. Schönbeck-Weber.

S. & H. Berlin, 4. November.

Vor dem 20. Zivilsenat des Kammergerichts als Berufungsinstanz fand heute unter dem Vorsitz des Senatspräsidenten Kerner die Verhandlung in der Klage statt, die der Vormund der Frau v. Schönbeck-Weber gegen deren Eatten, den satirischen Schriftsteller H. D. Weber, auf Ersatz einer einwöchigen Verfügung zur Sicherung des einseitigen Vermögens der Ehefrau eingeleitet hatte. Der Beklagte, Schriftsteller Weber, war durch Rechtsanwalt Walter Behn vertreten. Den

Entzug des Vormundes

begründete Rechtsanwalt Renard, der ausführte: Es wird behauptet, daß die Verwaltung des Vermögens der Ehefrau während der Ehe eine derartige war, daß das Vermögen erheblich geschmälert wurde. Die Schuld hieran wird der Wirtschaftsführung durch den Antragsteller beigemessen. Bei der Aufhebung der über die Ehefrau verhängten Pflegschaft war ein Vermögen von 185 000 Mark vorhanden. Jetzt besteht das Vermögen nur aus der Ration von 50 000 Mark, die bei der Regierungsführung in Altemstein hinterlegt sind, und 70 000 Mark Anteilen des Webers-Paares. Der Vormund steht nun auf dem Standpunkte, daß es unmiraculös ist, wenn der Ehemann das ganze bare Geld seiner Frau in ein Unternehmen setzt, von dem nicht nur abzusehen ist, ob es eine genügende Sicherheit bietet. Es wird ferner auf die Art hinweg, mit der der Ehemann zur Heirat drängte und aus dieser Ehe gefolgert, daß er die Ehe nur absichtlich in der Absicht, das Vermögen der Ehefrau an sich zu bringen und sich aus seinen schlechten Vermögensverhältnissen zu retten. Die Ehefrau selbst hat sich bis zum Termin auf dem Landgericht auf den Standpunkt gestellt, ihr Ehemann sei nicht der geeignete Mann, um ihr Vermögen zu verwalten. Der Vertreter des Vormundes weist zur Kennzeichnung des Herrn Weber weiter darauf hin, daß dieser sich von seiner Frau scheiden ließ, mit der geschiedenen Frau ein Verhältnis anfangs, das nicht ohne Folgen blieb und dann die geschiedene Frau zum zweiten Male betratete. Genüg müßten

Schriftsteller und Schauspieler mit anderen Klagen angegeben werden wie die übrigen Klagen, aber doch müsse man auch bei ihnen auf geregelte wirtschaftliche Verhältnisse dringen. Die schlechten Vermögensverhältnisse des Herrn Weber erklären sich daraus, daß er einige Monate vor seiner Verlobung den Eltern mit dem Vermögen seiner Frau auch in Zukunft nicht haushälterisch und daher nicht der Ehescheidung durch den Erfolg einer einwöchigen Verfügung beiratet.

Der Vertreter des Beklagten, Rechtsanwalt Walter Behn, plädiert dahin, daß für den Erfolg einer einwöchigen Verfügung vor allem das Moment der Irreführung maßgebend sei.

S. & H. Bahn geht dann ferner die Ausgaben des Weber und erklärt deren Höhe für durchaus angemessen. Das Verbleibende Honorar im Amt. Proseß sei mit 30 000 M. nicht zu hoch gewesen. Hätten wir ein höheres Honorar beantragt. Vor allem müssen wir zu konstatieren, daß die Ausgaben im wesentlichen auf Veranlassung der Frau erfolgten. Sie war es, die gegen den Willen des Herrn Weber die Dienstleistungen des Zulieferers Sello verlangte. 10 000 Mark sind für Detektivs und Vertrauensleute ausgegeben worden, darunter 1000 Mark für einen Detektiv, da viele Ermittlungen in Frage kamen. 2000 Mark wurden für Zeitungsannoncen ausgegeben, nicht um die Zeitungen zu bekommen, um hat es aber damals für gut gehalten, daß an eine Reihe von größeren Zeitungen, welche Einflüsse haben, Annoncen gegeben werden sollten. Es war wichtig, wie die Tendenz einer Zeitung in dem Proseß war, was es auch nicht beschädigt wurde, die Zeitung kam zu beeinflusst. Für verschiedene Ausgaben diskrater Natur sind 1000 Mark aufgewandt worden. Die Weisung nach Altemstein, die ärztliche Behandlung der Frau, die Telefon- und Telegrammgebühren haben auch erhebliche Summen verschlungen. Der Webers-Paar verlor präpariert vorzüglich, so daß die darin investierten 70 000 Mark der Frau eine gute Kapitalanlage bedeuten. Herr Weber ist einer unserer bedeutendsten Schriftsteller, seine Werte werden in immer steigendem Maße gekauft. Der Rechtsbeistand beantragt, die einwöchige Verfügung nicht zu erlassen.

Schriftsteller Weber begründet die Tatsache, daß er den Oberverwaltungsgericht gestellt habe, damit, daß er infolge seiner ganzen Reihe von Proseß mit seinem ersten Verbleibe keine Vermögens aus seinen Schriften hatte. Im übrigen künden ihm noch 40 000 Mark zu, die er der Mutter seiner ersten Frau geliehen hätte.

Nach kurzer Beratung verließ den Senatspräsident, daß der Urteil in 8 Tagen gesprochen werden solle.

Die Bonner Korps und der „Altk“.

S. & H. Berlin, 5. Nov. 1910.

Die feierliche vielbesprochenen Ausschreitungen der Bonner Korps auf der Klingensdorfer Kleinbahn haben ein gerichtliches Nachspiel gefunden, das heute vor der hiesigen II. Strafkammer des Landgerichts zur Verhandlung kam. Anfang Juni d. J. hatten sich bekanntlich 13 Bonner Korpsstudenten, von denen die meisten dem Korps „Palatia“ angehörten, vor der dortigen Strafkammer wegen Verletzung eines Eisenbahntransportes und anderer schwerer Ausschreitungen zu verantworten. Die zur Anklage stehenden Straftaten hatten die Studenten unter dem Einflusse des Alkohols begangen, dem auf einem gemeinsamen Ausfluge der familiären Korps nach Klingensdorf festlich zugeprochen worden war. Diese Ausschreitungen brachten den Studenten, die oberverwaltete Anklage vor dem obersten Richter, welche dem öffentlichen Ansehen, ausgeübt wurde. Die gerichtliche Verhandlung eroberte mit der Berücksichtigung von drei Studenten wegen Selbstschädigung zu je 30 Mark Geldstrafe. Zwei Angeklagte erzielten je 20 und einer 50 Mark Geldstrafe. Der Gerichtshof kam zu dem verhältnismäßig milden Urteil, weil eine genaue Klärung der Vorfälle infolge völliger Trunkenheit der Beteiligten nicht zu erreichen war.

In der Folge wurde das Urteil der Bonner Richter in der Presse scharf kritisiert. Namentlich machten es die politischen Zeitblätter zum Gegenstande von satirischen Betrachtungen, und außerdem auch der hier erscheinende „Altk“, ein politisch-satirisches Wochenblatt. Durch dessen Artikel schickten sich die Bonner Richter, die das Urteil gefällt hatten, beleidigt und der Staatsanwalt erließ daher gegen den verantwortlichen Redakteur der Feindzeitung, zu der Verhandlung ist auch der Vorsitzende der hiesigen Bonner Strafkammer, Landgerichtsrat Weisbach als Zeuge erschienen.

Der Vorsitz im Gerichtshof führt Landgerichtsdirektor Weisbach. Die Anklagen, veranlaßterweise Redakteur Fritz Engel und Drucker Lewin werden verurteilt durch Justizrat Hoffe, Justizrat Kleinholz und Rechtsanwalt Gohn. Als Angeklagter ist Kommerzienrat Bürgerstein erschienen. — Die Anklage führt sich auf einen nicht geeigneten Preßartikel „Helden Theoria“ und eine hitzige Darstellung, „Ein betrunkener Student sieht vor Gericht und überlegt sich in das ihm vorgefaltene Blatt des Richters“. Das Bild trägt die Unterschrift: „So viel mitdernde Umstände sind ja gar nicht nötig“.

Als Zeugen sind geladen die Redakteure E. Wehring und Hugo Freytag (Berlin) sowie Landgerichtsrat Weisbach (Bonn). Der Angeklagte Engel ist wegen Beleidigung durch die Presse zweimal vorbestraft.

Der Eröffnungsbescheid lautet auf Vergehen gegen § 185 St. G. B. und § 20 des Preßgesetzes. — Der Verteidiger Justizrat Hoffe rügt, daß bei der Festsetzung des Eröffnungsbescheides der Angeklagte Schlichter von 5 Tagen nicht gemäß worden sei. Aus dem Richterbescheid der Schriftführer schickte sich der Verteidiger vor, einmalige Proteste für die Korps des Verfahrens zu machen. — Der Angeklagte Engel erklärt, daß er, wenn er die Begründung des Urteils im Bonner Proseß gekannt hätte, von selbst darauf gedrungen hätte, eine entsprechende Verurteilung zu veröffentlichen, da es nicht mehr möglich gewesen wäre, die betreffende Nummer des „Altk“ zurückzugeben. Die beleidigten Bonner Richter haben vor allem deshalb Strafanten gestellt, weil sie in der Veröffentlichung ihrer Verurteilung im Berliner Tageblatt einen Tag, nachdem der Akt erschienen war, eine absichtliche Verleumdung erlitten. Es wird festgestellt, daß aus tatsächlichen Gründen die Veröffentlichung der Verurteilung nicht eher möglich war. — Der Vorsitzende trägt den Zeugen Weisbach, ob auf Seiten der beleidigten Richter die Gemeinheit bestesse, die Sache durch einen Verbleib der Welt zu schaffen. — Der Zeuge Landgerichtsrat Weisbach erklärt, daß er für seine Kollegen eine bindende Erklärung abgeben könne, und auch für sich eine solche abgeben müßte, da er sich natürlich mit den anderen Herren vollständig erklären müßte.

Überall zu haben.

Echte No 3 1/2 3 1/2

Salem-Aleikum

Cigaretten

Ein Hochgenuss!

Preise: 2 1/2 5 6 8 10 Pf. d. St.

